GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Born To Fly Handels GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz und ihren Verwaltungssitz in Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Lebensmitteln, Geschenke-Werbe- und Streuartikeln.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital, Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00
- (2) Hierauf übernimmt:
 - Herr Dan-David Golla 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils € 1,00.
- (3)Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zu 50 % vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in bar einzuzahlen. Ausstehende Einlagen sind unverzüglich nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zur Einzahlung fällig.

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

§ 5 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und der Anhang sowie ggf. der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich allen Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (2) Die Gesellschafter haben grundsätzlich Anspruch auf Gewinnausschüttung, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt die Bildung von Rücklagen und/oder Gewinnvorträgen.
- (3) Der Gewinn ist im Verhältnis der Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über Geschäftsanteile oder Teile hiervon bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, die diese nur erteilen darf, wenn die Gesellschafterversammlung zuvor mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Verfügung zugestimmt hat, wobei auch an der Verfügung beteiligte Gesellschafter stimmberechtigt sind. Dasselbe gilt für Vereinbarungen von Unterbeteiligungen, Treuhandschaften oder ähnlichen Rechtsverhältnissen.

§ 7 Liquidation

- (1) Für den Fall der Liquidation der Gesellschaft erfolgt diese sofern nichts anderes durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird durch die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bestehenden Vertretungsbefugnis.
- (2) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

§ 8 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.
- (2) Entsprechendes gilt für Geschäftsführer vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Geschäftsführervertrag.

§ 9 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, sollen die Vorschriften des GmbH-Gesetzes in ihrer jeweiligen Fassung gelten.
- (2) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens € 2.500,00 gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Gesellschaft trägt auch die Kosten von Kapitalerhöhungen und deren Durchführung bis maximal 10 % des jeweiligen Kapitalerhöhungsbetrages.